

Regulativ

die

Stadtbibliothek

betreffend.

§. 1.

Die unter dem Namen „Stadtbibliothek zu Chemnitz“ hier am 2. Juli 1869 eröffnete Bibliothek ist Eigenthum der Stadt Chemnitz.

§. 2.

Die Vermehrung der Bibliothek erfolgt:

- a.) durch neue Anschaffungen aus den hierzu alljährlich bestimmten Fonds,
- b.) durch Schenkungen.